

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZB (A) 16/75

in der Armenrechtssache

des Erfinders Dr. Hans Joachim L. [REDACTED],
H. [REDACTED], W. [REDACTED],

- Antragstellers -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Trüstedt und die Richter Ballhaus, Dr. Bruchhausen, Ochmann und Dr. Häußer

beschlossen:

Dem Antragsteller wird das Armenrecht für die beabsichtigte Rechtsbeschwerde wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung verweigert.

G r ü n d e

Das Bundespatentgericht hat am 5. Dezember 1974 die Bekanntmachung der einen Sonnenglobus betreffenden Patentanmeldung des Antragstellers beschlossen. Daraufhin ist die Anmeldung am 22. Mai 1975 mit der Auslegeschrift 2 252 300 bekanntgemacht worden.

Der Antragsteller begehrt eine Berichtigung der Auslegeschrift, deren Text er für wissenschaftlich falsch, unvollständig und unübersichtlich hält. Er hat sich deswegen an das Bundespatentgericht gewandt. Dieses hat die Akten am 25. Juli 1975 zuständigkeitshalber dem Deutschen Patentamt zur Beschlußfassung vorgelegt, die bisher noch nicht erfolgt ist.

Die beabsichtigte Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft.

27

- 3 -

Nach § 41 p Abs. 1 PatG findet die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der Beschwerdesenate des Patentgerichts statt. Hinsichtlich der begehrten Berichtigung der Auslegungsschrift ist ein Beschluß der Beschwerdesenate des Patentgerichts bisher nicht ergangen. Die Rechtsverfolgung des Antragstellers im Wege der Rechtsbeschwerde erscheint daher aussichtslos.

Trüstedt

Bruchhausen

Beglaubigt:

Amtsinspektor

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)